

"Henrich, Cornelia" <[Cornelia.Henrich@msw.nrw.de](mailto:Cornelia.Henrich@msw.nrw.de)> schrieb am 11:26 Freitag, 26. September 2014:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer wieder erreichen mich Fragen zum Wahlrecht bei Abordnungen und Versetzungen.

Zur besseren Übersicht habe ich die Ausführungen im Wahlerlass daher auch einmal tabellarisch dargestellt:

			Wahlrecht	
			bei der abgebenden Schulform	bei der aufnehmenden Schulform
<b>Versetzung</b>			nein	ja
<b>Abordnung</b>	vollständig	am Wahltag < 6 Monate	ja	nein
		am Wahltag > 6 Monate	nein	ja
	teilweise	am Wahltag < 6 Monate	ja	nein
		am Wahltag > 6 Monate	ja	ja

Die Tabelle lässt sich auch für die Fälle der Versetzung (1) mit Rückabordnung (2) anwenden. Um es einmal am Beispiel einer Lehrkraft zu erläutern, die von einer auslaufenden Realschule an eine Sekundarschule versetzt und gleichzeitig an die Realschule rückabgeordnet wird:

(1) Durch die Versetzung verliert die Lehrkraft das Wahlrecht bei der Realschule und erhält das Wahlrecht bei der Sekundarschule.

(2) Bei der Rückabordnung kommt es dann darauf an, wie lange die Lehrkraft am Wahltag bereits abgeordnet ist. Sind es weniger als 6 Monate, wählt die Lehrkraft den Personalrat für die Sekundarschulen. Sind es mehr als 6 Monate, wählt sie bei den Realschulen.

Vielleicht ist das ja auch für Ihre Zwecke hilfreich.

Im Auftrag

Cornelia Henrich

Referat 211  
 Ministerium für Schule und Weiterbildung  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Tel.: 0211 / 5867-3700  
 FAX allgemein: 0211/ 5867-3220  
 FAX persönlich: 0211/5867-493700  
<mailto:cornelia.henrich@msw.nrw.de>  
[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)